



Merkblatt Rund um den Spielabbruch

In den letzten Wochen und Monaten kam es mehrfach zu Spielabbrüchen, die für den einzelnen betroffenen Schiedsrichter sicherlich nachvollziehbar waren, jedoch nach kritischer Betrachtung und auch nach Auswertung der Sonderberichte bei den Sportgerichten nicht wirklich Stand halten konnten. Dabei hilft immer wieder der Blick in die Spielordnung, die sehr klar vorgibt, von wem und wann ein Spiel abgebrochen werden darf. Die notwendigen Paragraphen befinden sich am Ende dieses Merkblattes

Um eines voran zu schicken - bei folgenden Situationen ist der sofortige Spielabbruch zwingend und ohne vorherige Androhung umgehend durchzuführen:

1. Angriffe (Tätlichkeiten) gegen SR und neutrale SRA (§48 Abs. 1c SpO)
2. Bei Unterschreitung der Mindestzahl an Spielern (§48 Abs. 2 in Verbindung mit §51 SpO)

Hinweis: eine temporäre Unterschreitung (kurze Verletzungsbehandlung oder Zeitstrafe) führen nicht zu einem Spielabbruch

Neu: keine Spielfortsetzung mit weniger als der Mindestzahl an Spielern. Bei Verletzung kann eine kurze Behandlungszeit gewährt werden.

Bei allen anderen Situationen möchten wir euch eine Eskalationskette an die Hand geben, um das viel zitierte „Ausschöpfen aller zumutbaren Möglichkeiten“ durchzuführen.

Eskalationskette:

Ob bei Bedrohung, Beleidigung, Diskriminierung, Zuschauerausschreitungen außerhalb des Platzes, Zuschauer auf dem Platz (Bedrohung), Widersetzung von Weisungen, mangelnder Ordnungsdienst usw. sind folgende vorhergehende Möglichkeiten zu nutzen, bevor letztendlich ein Spielabbruch erfolgt:

1. Spielunterbrechung - Einschaltung der Spielführer
2. Der fehlbare Verein muss die Möglichkeit zur Abstellung der Störung erhalten
3. Ggf. Durchsagen über Lautsprecher veranlassen
4. Ggf. temporäre Unterbrechung des Spieles für mehrere Minuten - wenn machbar Rückzug in die Kabine
5. Fristsetzung gegenüber dem Spielführer, der tätig werden muss
6. Nachdem die Frist erfolglos verstrichen ist - **Spielabbruch**

Es ist wichtig, dass die Vereine - gerade bei von wenigen Personen verursachten Auffälligkeiten die Möglichkeit erhalten, gegen die Missstände vorzugehen.

Dabei ist aber immer die Androhung des Spielabbruches deutlich gegenüber dem Spielführer auszusprechen, damit auch den Beteiligten klar ist, wie die Konsequenz ihres Handelns ist.

Höhere Gewalt:

Bei höherer Gewalt (Dunkelheit, Veränderung der Bespielbarkeit des Platzes, Gewitter usw.) ist es ebenfalls der Schiedsrichter, der die alleinige Befugnis zum Spielabbruch hat. Im Übrigen gilt dies auch für Partien, die der SR wegen Unbespielbarkeit des Platzes gar nicht erst anpfeift.

Andreas Schröter

Bahnhofstr. 9, 63674 Altenstadt, Mail: schroeter.altenstadt@freenet.de

Tel. privat: 06047 / 68 620, Tel. mobil: 0160 / 58 13 686



Bei höherer Gewalt, die vorübergehend ist (Gewitter, Flutlichtausfall), ist eine Wartefrist von ca. 30 Min zu veranschlagen.

Spielabbruch aus zwingend sportlichen Gründen

Ein weiterer Spielabbruchgrund ist der aus „zwingend sportlichen Gründen“ (§48 Abs. 1f). Dies kann nur in Extremsituationen erfolgen, wie zum Beispiel einem Rettungseinsatz auf dem Sportplatz und damit verbundener langer Spielunterbrechung (Fristen wie beim Unwetter ca. 30 Minuten), außergewöhnlichen Vorgängen, die einen emotionalen Härtefall bedeuten (schwere Verletzung, Reanimation usw.), die die Beteiligten nicht alltäglich erleben. Dabei hat der SR nicht nur die Spieler und das Umfeld im Blick zu haben, sondern auch auf seine eigene emotionale Verfassung zu achten. In diesem Fall kann auch Rücksprache bei den beiden Mannschaften nötig sein; die Entscheidung zum Abbruch trifft der SR allerdings eigenständig. Entscheidet er sich für den Spielabbruch, dann sind die Spielführer zu informieren.

Unspielbarkeit des Platzes

Für die Unspielbarkeit von Plätzen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Gesundheitsgefahr für die Beteiligten
2. Kann ein Spiel ordnungsgemäß durchgeführt werden (zu viel Wasser auf dem Platz, Wind, Schnee usw).

Wird das Sportgelände im Entscheidungszeitraum des Schiedsrichters durch die Kommune gesperrt, ist dem Folge zu leisten und im Spielbericht zu dokumentieren.

Konsequenzen

Für alle Spielabbrüche gilt, dass sie Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind und diese Entscheidung für ihn sportrechtlich **keine** Konsequenz haben kann. Er muss allerdings zwingend über jeden Spielabbruch mit einem ausführlichen und mit allen Maßnahmen versehenen Sonderbericht dokumentieren.

Zum Spielabbruch / Spielausfall ist gem. § 47 Spielordnung nur der angesetzte Schiedsrichter berechtigt. Eine Beratung im SR-Team ist möglich. Meinungen von Spielern, Vereinen, Presse, Kreis- und Verbandsgremien sind in der Entscheidungsfindung des SR nicht einzubeziehen. Der SR entscheidet völlig autonom.

Ausnahme: Selbstverständlich sind behördliche Anordnungen durch Polizei oder Ordnungsamt immer bindend. Auch hier berichten und den Verantwortlichen benennen.

Anhängend die für die Thematik notwendigen Paragraphen der Spielordnung, die zur Kenntnis angefügt sind.

Wir hoffen, dass die Anwendung der o.g. Hinweise / Möglichkeiten von Euch nur selten angewandt werden müssen.

Andreas Schröter

Bahnhofstr. 9, 63674 Altenstadt, Mail: schroeter.altenstadt@freenet.de

Tel. privat: 06047 / 68 620, Tel. mobil: 0160 / 58 13 686



Spielordnung:

§ 47 Spielordnung

Berechtigung zum Spielabbruch

1. Das Recht, ein Spiel abzubrechen, steht ausschließlich dem Schiedsrichter zu.
2. Zum Abbruch eines Spiels ist der Schiedsrichter erst berechtigt, wenn alle für ihn zumutbaren Möglichkeiten zu einer Fortsetzung ausgeschöpft sind.
3. Zum sofortigen Abbruch ist der Schiedsrichter nach einer gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten begangenen Tätlichkeit berechtigt.

§ 48 Spielordnung

Abbruchgründe

1. Das Recht, ein Spiel abzubrechen, steht ausschließlich dem Schiedsrichter zu. Er kann das Spiel abbrechen:
 - a. bei starker Dunkelheit oder bei starkem Nebel,
 - b. bei Unbespielbarkeit des Platzes,
 - c. bei Widersetzlichkeit oder Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten,
 - d. bei mangelndem Ordnungsdienst,
 - e. bei Eindringen der Zuschauer, das die Durchführung eines geordneten Spieles unmöglich macht,
 - f. wenn er aus sonstigen zwingenden sportlichen Gründen den Abbruch für notwendig hält.
2. Der Schiedsrichter muss das Spiel abbrechen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Spielordnung vorliegen. (Spielabbruch bei Unterschreitung der Mindestspielerzahl).

§ 50 Spielordnung

Unbespielbarkeit des Platzes

Ein Spiel kann vor Beginn vom Schiedsrichter abgesetzt werden, wenn er den Platz nicht für bespielbar hält oder die Witterungsverhältnisse eine Durchführung nicht zulassen. Im Übrigen erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

§ 51 Spielordnung

verminderte Spielerzahl

Ein Spiel muss

- a) bei 11er Mannschaften mit weniger als sieben
- b) bei 9er Mannschaften mit weniger als sechs
- c) bei 7er Mannschaften mit weniger als fünf Spielern durch den Schiedsrichter abgebrochen werden.